



85 | 2007

Franz-Josef Bormann

Walter Homolka | Klaus Tanner

Ethische Bewertungen
der Stammzellforschung

ZUKUNFTSFORUM

POL



ISBN 978-3-939826-75-0

www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung

INHALT

5 | VORWORT

7 | ETHISCHE BEWERTUNG DER STAMMZELLFORSCHUNG
Klaus Tanner

21 | ETHISCHE HERAUSFORDERUNGEN –
ANMERKUNGEN ZUR DEBATTE UM EINE
NEUFASSUNG DES STAMMZELLGESETZES
Franz-Josef Bormann

27 | STAMMZELLFORSCHUNG AUS JÜDISCHER SICHT
Walter Homolka

31 | DIE AUTOREN

31 | ANSPRECHPARTNER IN DER
KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

© 2007 Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin/Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, allein mit Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Gestaltung: SWITSCH KommunikationsDesign, Köln.

Printed in Germany.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-939826-75-0

VORWORT

In der biologisch-medizinischen Forschung ist der Nutzen von humanen embryonalen Stammzellen weitgehend unbestritten. Auch wenn sie nicht direkt zu therapeutischen Zwecken in der Medizin verwendet werden, tragen sie zu einem besseren Verständnis der Zellentwicklung bei, das zumindest indirekt in der Medizin Anwendung findet. Schon heute fließt das Know-how, das an humanen embryonalen Stammzellen gewonnen wird, in viele andere Forschungsgebiete ein, u.a. auch in die anwendungsorientierte Forschung mit adulten Stammzellen. Eine strikte Trennung der „guten“ adulten Stammzellforschung und der „schlechten“ embryonalen Stammzellforschung ist nicht möglich. Aus Sicht der Wissenschaft generieren beide Bereiche nützliche Ergebnisse. Beide Forschungsansätze sind daher notwendig.

Jenseits der Frage nach dem Nutzen der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen muss die ethische und rechtliche Zulässigkeit geklärt werden. Unbestritten ist der hohe Stellenwert des Lebensschutzes. Im Detail sind jedoch viele Fragen offen. Auch unter renommierten Theologen und Philosophen gibt es über die Fragen der ethischen Grenzen der Stammzellforschung Differenzen, und dies obwohl sie sich gleichermaßen auf eine feste und fundierte Wertebasis beziehen.

In der vorliegenden Broschüre skizzieren Professor Dr. Franz-Josef Bormann, Lehrstuhl für Moraltheologie und Ethik an der Theologischen Fakultät Paderborn, Professor Dr. Klaus Tanner, Lehrstuhl für Evangelische Theologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und Rabbiner Professor Dr. Walter Homolka, geschäftsführender Direktor des Abraham Geiger Kollegs, Berlin, ihre unterschiedlichen ethischen Bewertungen der Stammzellforschung.

Die Beiträge basieren auf Vorträgen, die im Rahmen der Tagung „Regenerative Medizin: Paradigmenwechsel und Potenziale für die Zukunft“ der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Deutschen Gesellschaft für Regenerative Medizin gehalten wurden.

Norbert Arnold
Leiter AG Gesellschaftspolitik
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

ETHISCHE BEWERTUNG DER STAMMZELLFORSCHUNG

Klaus Tanner

Bioethische Themen haben eine große Mobilisierungskraft. Wo es um Angst vor Krankheit und Tod, um Hoffnung auf bessere Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten geht, ist jede und jeder „betroffen“. Um so mehr ist es nötig, die Kontroversen, die die modernen Lebenswissenschaften immer wieder neu auslösen und auslösen werden, weil sie unser Selbstverständnis berühren, auch in einer Weise auszutragen, in der unnötige Aufladungen, Heilsversprechen wie Horrorszenarien, unlautere Versprechungen wie Angst-macherei vermieden werden. Es gibt eine Verantwortung im Hinblick auf die Sachhaltigkeit der Urteilsbildung. Aber es gibt auch eine Verantwortung für die Form der Kommunikation, in der solche Kontroversen ausgetragen werden.

Dazu gehört in einer pluralistischen Gesellschaft auch die Verantwortung für die Suche nach ausgleichenden Positionen, die ein gemeinsames Leben auch unter den Bedingungen von Dissens ermöglichen. Ethik hat neben der Sachebene im engeren Sinn auch eine Ebene, auf der es um den Umgang mit den Überzeugungen und Urteilen geht, die sich auf der Sachebene bilden. Hier liegt die große ethische Bedeutung der demokratisch-parlamentarischen Verfahren, die dazu dienen sollen, unter Bedingungen faktischen Dis-

senses, Konsens- und das heißt meistens Kompromissmöglichkeiten auszuloten.

Durch Kampagnen aufgeladene Dissense bilden sich zur Zeit einmal wieder durch die sog. „verbrauchende“ Embryonenforschung. Seit ihrem Beginn löst sie kontroverse Diskussionen aus, die Grundpfeiler unserer Verfassungsordnung berühren. Vor fast 30 Jahren, 1978 wurde in England das erste IVF-Kind geboren, Louise Brown. Durch die In-vitro-Fertilisation entstanden befruchtete Eizellen, die in der Fortpflanzung nicht mehr gebraucht werden, tiefgefroren gelagert und nach einer gewissen Zeit vernichtet werden. Aus solchen Zellen wurden 1998 in den USA Stammzelllinien gewonnen. Mit diesen Linien wurde ein breites internationales, sich schnell veränderndes Forschungsfeld eröffnet. Im Fernhorizont wird dabei nach medizinischen Anwendungen gesucht. Zunächst einmal aber geht es in der hES-Zellforschung überwiegend um Grundlagenforschung, um Aufklärung über grundlegende Wege und Formen der Steuerung des Wachstums von Zellen.

Die Freiheit solcher Grundlagenforschung ist bei uns grundrechtlich geschützt (Art. 5. Abs. 3 GG). Auch dieser Grundrechtsartikel ist ähnlich wie Artikel 1 ein Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen. Freie Forschung hat sich – im Großen und Ganzen betrachtet – als ein wichtiges und effektives Mittel der Realisierung des modernen Freiheitsprinzips und der Verbesserung menschlicher Lebensmöglichkeiten erwiesen. Diese Freiheit musste auch der Zensur abgetrotzt werden, die die Kirchen über Jahrhunderte ausgeübt haben.

Wolfgang Schäuble hat in der Bundestagsdebatte zu den Anträgen über die Regelung des Imports bzw. dessen Verbot am 30. Januar 2002 daran erinnert, dass solche Forschungsfreiheit selbst eine Ausdrucksgestalt der menschlichen Würde ist: „Neugier, Lernbereitschaft, der Drang nach immer mehr und immer neuer Erkenntnis ist beim Menschen einzigartig. Wenn also Forschung und Drang nach mehr Wissen das Besondere und Unverwechselbare des Menschen mit begründen, dann muss Forschungsfreiheit für mich eher ein Bestandteil der Unantastbarkeit der Menschenwürde sein, als dass sie zu ihr in Widerspruch steht“. Wolfgang Schäuble folgerte daraus für die Regelungsprobleme: „Im Zweifel sollten wir die Freiheit der Forschung nicht durch gesetzliche Einzelregelungen reglementieren, sondern eher auf die gewissensstärkende Kraft eines ethischen Diskurses setzen“ (Plenarprotokoll 14/214 21232/21233).

Von solch einer vertrauensvollen Offenheit sind wir weit entfernt. Es geht auch nicht um eine „grenzenlose“ Freiheit zur Forschung. De facto haben wir ein hochreguliertes Handlungsfeld. Das Embryonenschutz- und das Stammzellgesetz setzen den Forschern enge Grenzen. Der Import von Zelllinien, nicht von Embryonen, wird nur nach einem mehrstufigen Prüfverfahren genehmigt, das mit dem Stammzellgesetz etabliert wurde. Dieses Prüfverfahren steht nicht zur Debatte, ebenso wie die Grundkonstruktion des Stammzellgesetzes, dass die Importerlaubnis die Ausnahme von der Regel des Verbots sein soll. Wer den Eindruck erweckt, als würde mit einer Änderung der Stichtagsregelung „der Wissenschaft und der Forschung allein überlassen, was gemacht werden darf und gemacht werden soll“ (Julia Klöckner in einem Interview des *Deutschlandfunk* am 19. September 2007), der verzerrt nicht nur in polemischer Absicht die Lage der Forscher, sondern trägt auch dazu bei, sie in ein schlechtes Licht zu rücken, ihnen eine immer latente Tendenz zum Freiheitsmissbrauch zu unterstellen. Dazu gibt es keinen Anlass. Die deutschen Forscher sind in großer Mehrheit verantwortungsvoll und sensibel auch mit den ethischen Fragen umgegangen, die durch die Stammzellforschung aufgeworfen werden. Viele haben sich immer wieder neu, über ihre Arbeit im Labor hinaus, öffentlichen Diskussionen gestellt und sich auf unzähligen Foren, Podien und Symposien um die ethischen Fragen bemüht. Anlass zu einem Generalverdacht in Richtung „verantwortungslose Wissenschaft“ haben sie jedenfalls nicht gegeben.

Das Stammzellgesetz aus dem Jahr 2002 ist das Ergebnis eines konfliktreichen Diskussionsprozesses und die Novellierungswünsche stoßen auf heftigen Widerstand derer, die sich schon vor fünf Jahren für ein totales Verbot der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen in Deutschland ausgesprochen hatten. Am 30. Januar 2002 war im Deutschen Bundestag nach mehr als vierstündiger Diskussion schließlich abgestimmt worden. Wie schwierig die Lage Anfang 2002 war, zeigten die Abstimmungsergebnisse. Die wohlbegründete Eigenlogik des parlamentarischen Verfahrens ebnete schließlich den Weg zu einer Mehrheit. Ein Antrag (14/1801 Wodarg u.a.), in dem plädiert worden war für ein vollkommenes Verbot des Imports von Stammzellen, die aus Embryonen gewonnen werden, erhielt in einer ersten Abstimmung 263 Stimmen. Das waren mehr Stimmen als jeweils für die Anträge, in denen für ein prinzipielles Verbot, das aber Ausnahmen zulässt (14/8102 Böhmer/v. Renesse/Fischer-Antrag - 226 Stimmen) bzw. für eine weitgehende Freigabe des Imports (14/8103 Flach u. a. - 106 Stimmen) plädiert worden war.

Damit hatte keiner der Anträge die erforderliche Stimmenzahl erhalten und die beiden „bestplatzierten“ Anträge gingen in einen zweiten Abstimmungsgang. In ihm entfielen auf den Antrag der Abgeordneten Böhmer u.a. 340 Stimmen, auf den Antrag Wodarg 265 Stimmen. Damit war der Weg frei für die Erarbeitung des Stammzellgesetzes, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat. Im Bundestag überwog letztlich doch der Wille, die Forschung mit aus Embryonen gewonnenen Stammzellen auch in Deutschland unter strengen Auflagen zu ermöglichen.

Fünf Jahre ist das Stammzellgesetz alt. Mittlerweile hat sich im Zusammenspiel von Regelungen aus dem Jahr 2002 und einer Forschungslandschaft, die sich in einem halben Jahrzehnt verändert hat, eine Situation ergeben, in der das Festhalten am Stammzellgesetz von 2002 mit seiner Stichtagsregelung heute faktisch einem Forschungsverbot gleichkommt. Deshalb wurden in den Wissenschaftsorganisationen Forderungen nach einer Novellierung laut. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft veröffentlichte am 10. November 2006 eine Stellungnahme, in der nach einer ausführlichen Darstellung der Veränderungen in der Forschungslandschaft die vollkommene Aufhebung des Stichtages gefordert wurde. Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften sprach sich am 13. Dezember 2006 für einen „rollenden Stichtag“ aus und das Präsidium der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina forderte im April 2007 ebenfalls eine Abschaffung des Stichtages.

Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Wolfgang Huber, lehnte den DFG-Vorschlag „entschieden“ ab, sah aber in einer Neufestsetzung des Stichtages einen akzeptablen Weg des „Ausgleichs zwischen gegensätzlichen ethischen Positionen“ (Pressemeldung der EKD vom 10. November 2006). Nach einem „Spitzengespräch“ von Mitgliedern des Rates der EKD und des Präsidiums der CDU äußerte Thomas Rachel MdB, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, im Beisein von Bundeskanzlerin Angela Merkel, der Vorschlag des Ratsvorsitzenden stelle eine „Kompromisslinie“ dar (Pressemeldung vom 14. November 2006). Vor dem Hintergrund dieser neu aufbrandenden Debatte beschäftigte sich im Mai 2007 der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung des Deutschen Bundestages in einer Anhörung mit der Thematik.

Im Zentrum der Debatte steht dabei die Festsetzung des Stichtages für den Import solcher Stammzelllinien auf den Januar 2007. Vor allem um

die Weite oder Enge der Beschränkungen des Imports solcher im Ausland schon vorhandenen Stammzelllinien und damit um die Weite oder Enge der Forschungsmöglichkeiten wird derzeit in Deutschland heftig gestritten.

An dieser Importfrage haben alte Kontroversen um Menschenwürde und Lebensschutz einen neuen Kristallisationskern gefunden, die zurückreichen bis in die Debatten um die gesetzlichen Regelungen der Abtreibung. Im Grundgesetz finden sich keine Aussagen über das entstehende menschliche Leben. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben, wie die Akten des parlamentarischen Rates zeigen, bewusst darauf verzichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat bis jetzt nur Urteile gefällt, die den Zeitraum der Schwangerschaft betreffen, aber noch keine Entscheidung über den Lebensschutz „in vitro“ getroffen. Keine abschließende Aussage wurde bis jetzt gemacht zum definitiven Beginn des menschlichen Lebens. Im Urteil zum Schwangerschaftsabbruch von 1975 finden sich die vielzitierten Sätze: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“ (BVerfGE, 39, 1 (41)). In diesem Urteil bildet allerdings nicht die Verschmelzung von Ei und Samenzelle den entscheidenden Orientierungspunkt: „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tag nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an“ (BVerfGE 39, 1 (37)). Im Urteil von 1993 wird keine entscheidungserhebliche Zurückdatierung vorgenommen: „Es bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung, ob, wie es Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie nahelegen, menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht“ (BVerfGE 88, 203 (251)).

Die Vorgaben der Verfassungsordnung eröffnen dem Gesetzgeber also einen Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung von Schutzkonzepten für menschliches Leben. Das Verfassungsgericht selbst hat dabei auf die Bedeutung des geschichtlichen Wandels für die Konkretisierung von Grundrechtsnormen am Beispiel von Art. 1 GG hingewiesen: „Die Würde des Menschen ist etwas Unverfügbares. Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordert, ist jedoch nicht von der historischen Entwicklung zu trennen. [...] Das Urteil darüber, was der Würde des Men-

schen entspricht, kann daher nur auf dem jetzigen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben“ (BVerfGE 45, 229).

Solch ein Schutzkonzept hat der Gesetzgeber im Spannungsfeld von prinzipieller und historisch-interpretationsoffener Dimension der Verfassungsordnung zunächst mit dem Embryonenschutzgesetz von 1990, dann mit dem Stammzellgesetz von 2002 entwickelt.

Besonders die Katholische Kirche hat bei all den Problemen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens betreffen, von Anbeginn an eine eindeutig ablehnende Position formuliert. Umfassender Lebensschutz in der Perspektive der römischen Morallehre bedeutet die Absage an künstliche Verhütung, an Abtreibung, IVF und verbrauchende Embryonenforschung. Aus der Perspektive dieser Lehre kann es nur ein Zurück hinter das Stammzellgesetz von 2002 geben, d.h. eine Revision, die dezidiert ein vollkommenes Verbot der Forschung mit hES-Zellen in Deutschland festschreibt.

Die Evangelischen Kirchen sind hier einen anderen Weg gegangen. In ihnen wurde versucht, die unhintergehbare Konflikthaftigkeit dieser Handlungssituationen nicht „theoretisch“ durch dogmatische Lehrbildung zu übergehen, sondern ernst zu nehmen und sich den Dilemmata zu stellen. Dabei besteht keine Differenz im Grundsätzlichen: Es ist besser, menschliches Leben zu schützen als zu zerstören. Die Wege gehen auseinander bei der Frage, wie dem Anliegen, das mit solch einer abstrakten Norm festgehalten wird, unter endlichen, spannungsreichen Bedingungen und in Konfliktsituationen noch am besten entsprochen werden kann. Das führt in risikoreiche, auf konkrete Handlungskonstellationen bezogene Abwägungsprozesse, in denen eben keine letzte normative Sicherheit gegeben ist. Eine Rhetorik moralischer Eindeutigkeit tendiert schnell dazu, die harten Realisierungsbedingungen und die Risikohaftigkeit unserer Entscheidungen zu überspringen. Wir sind herausgefordert mit Unsicherheit und Ungewissheit zu leben. Der einfachste Weg scheint es zunächst zu sein, für die eigenen Überzeugungen unumstößliche Gewissheit und Eindeutigkeit in Anspruch zu nehmen. Wo es allerdings um die Gestaltung eines Zusammenlebens geht mit denen, die mit guten Gründen andere Überzeugungen haben, verhärtet solch ein Auftreten meistens nur die Lagerbildung. Das Feld der bioethischen Debatten bietet dafür viele Lehrstücke.

An der Entwicklung der Methode der In-vitro-Fertilisation, die heute auch in deutschen Kliniken eine gängige Praxis ist, wird exemplarisch ein Grundzug ethischer Urteilsbildung auf dem Feld der Biomedizin deutlich. Zur Entwicklung dieser Methode mussten Embryonen zerstört werden. Schon mit der IVF partizipieren wir also an Folgen medizinischer Forschung, deren Grundlagen ethische Probleme aufwerfen. Zu den nicht direkt beabsichtigten Folgen der IVF gehört die Entstehung von Embryonen, die betroffene Paare für die Realisierung ihres Kinderwunsches nicht mehr benötigen. Am Beispiel der IVF wird deutlich: Menschliches Handeln vollzieht sich häufig in Dilemmatasituationen. Ein einfaches Entweder-Oder, die „Illusion der glatten Lösungen“ (Helmut Thielicke) hilft im Umgang mit den vorhandenen Dilemmatasituationen nicht viel weiter. Das ethische Nachdenken muss sich auf diese Mehrdeutigkeit, die Mischung aus guten und schlechten, aus gewollten und ungewollten Folgen einlassen, und diese Mehrdeutigkeit wird sie auch nicht definitiv beseitigen können. Wo moralische Argumente sich ausschließlich an der binären Logik des Entweder-Oder, des „gut“ oder „schlecht“, „eindeutig gewiss“ oder „alles relativ“ orientieren, können die Graustufen und Schattierungen nur noch schwer erfasst werden, die schwierige menschliche Handlungssituationen kennzeichnen.

Die Komplexität von Lebensvollzügen kann solch einer Logik nur um den Preis von Verzerrungen unterworfen werden. Das zeigt sich auch an der Stammzellforschung: Selbst wer heute nicht handelt, d.h. z.B. nicht forscht, ist deswegen noch nicht auf der „guten“, unproblematischen Seite. Auch dieses Nichthandeln ist zu verantworten ebenso wie die Folgen, die sich daraus ergeben. In einer Welt voller grausamer Krankheiten ist das Festhalten am Status quo nicht automatisch die ethisch vorzugswürdigere Haltung. Die Menschenwürde wird auch tagtäglich entstellt und geschädigt durch qualvolles Leiden, das Einzelne und Familien an die Grenzen des Tragbaren bringt. Wer keine Stammzelllinien importiert, schützt deswegen noch nicht Embryonen. Für die Herstellung der existierenden Zelllinien wurde kein Embryo getötet, der nicht ohnehin über kurz oder lang das Leben verloren hätte durch lange tiefgekühlte Konservierung oder Beendigung dieser Aufbewahrungsform. Und umgekehrt gilt: Wer für die Ermöglichung von hES-Zellforschung unter den gegenwärtigen Ausgangsbedingungen im Hinblick auf die Gewinnung solcher Linien votiert, nimmt in Kauf, dass Frühformen menschlichen Lebens zerstört werden. Von Ambivalenzen frei ist keine Position.

Die Stichtagsregelung, um die 2007 erneut gestritten wird, ist im Herbst 2001 aus den USA „importiert“ worden. Das Stichtagsmodell geht zurück auf Bemerkungen von Präsident George W. Bush, die er am 9. August 2001 auf seiner Ranch in Texas machte nach „viel Nachdenken, Gebet und beträchtlicher Reflexion“. Bush sprach sich dafür aus, staatliche Fördermittel nur für die „ca. 60 Zelllinien“ zu verwenden, die seinen Informationen zufolge zu jenem Zeitpunkt bereits existierten. Forschung, zumal privat finanzierte, wurde damit in den USA nicht verboten. Am Schicksal der Embryonen, die für die Herstellung getötet worden seien, könne nichts mehr geändert werden, und es sei ethisch legitim, die „überzähligen“ Embryonen für die Forschung zu nutzen. Die *National Institutes of Health* richteten eine Stammzellbank ein und begannen ein aufwändiges Forschungsprogramm, um die Eigenschaften dieser Zelllinien zu bestimmen. Dabei stellte sich dann zunächst heraus, dass es zwar vermutlich 78 „stichtagsgerechte“ Linien gibt, davon aber nur 22 verwendbar sind. All diese Zelllinien wurden mit Hilfe tierischer Nährstoffe vermehrt und sind deshalb verunreinigt.

Die naturwissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die erste Festsetzung von Stichtagen beruhte, haben sich als sandiger Boden erwiesen. Gleichwohl bleibt es sinnvoll, am Stichtagsmodell festzuhalten, denn mit ihm kann ein zeitlicher Puffer geschaffen werden zwischen der Erzeugung von Embryonen im Handlungszusammenhang der Reproduktionsmedizin und der davon entkoppelten Verwendung von Embryonen, die nicht mehr für die Fortpflanzung verwendet werden. Eine direkte Verbindung zwischen der Verwendung „überzähliger“ Embryonen in der Forschung und dem ärztlichen Handeln in der Reproduktionsmedizin sollte vermieden werden.

Die Zelllinien, um deren Import es geht, haben nicht mehr die Fähigkeit, sich bei entsprechenden Voraussetzungen zu einem ganzen Organismus zu entwickeln. Es geht also beim Stammzellgesetz nicht direkt um Embryonenschutz. Deshalb dürfte auch ein faktisches Forschungsverbot schwer zu legitimieren sein. Das hat zum Beispiel Staatsministerin Maria Böhmer MdB in der Debatte 2002 im Bundestag klar ausgesprochen: „Aber wir müssen sehen: Stammzelllinien sind keine Embryonen. Von daher kommt ihnen nicht der volle Schutz des Grundgesetzes zu. Deswegen besteht, wenn es um die Forschungsfreiheit geht, auch ein verfassungsrechtliches Problem.“ (Plenarprotokoll 14/214 21200). Die Embryonen die für die mehr als 500 im Jahr 2007 existierenden Zelllinien zerstört wurden, können nicht mehr geschützt werden.

Deshalb wird über die Zukunftsdimension diskutiert. Dafür steht das Stichwort „Anreiz“: Es sollen keine neue „Anreize“ von Deutschland ausgehen für die Zerstörung von Embryonen. Solche Diskussionen um mögliche „Anreize“ verschieben die Diskussion in ein Feld schwer überprüfbarer Behauptungen. Wie lässt sich die Kraft des „Anreizes“ erfassen, die von den wenigen deutschen Forschergruppen ausgehend wirken soll auf einem Forschungsfeld, das weltweit intensiv bearbeitet wird? Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber das Instrument des Strafrechts zur Regulierung gewählt hat, das Bestimmtheit von Tatbeständen erfordert, ist die Frage nach der Beweisbarkeit solcher behaupteten Anreiz-Zusammenhänge keine Nebensache.

Das Stammzellgesetz von 2002 hat zunächst einmal befriedend gewirkt. Die heftigen Kontroversen ebten ab. Mit dem Genehmigungsverfahren für den Import, das mit dem Gesetz etabliert wurde, wurde ein Rahmen geschaffen, um einzelfallbezogen sowohl dem Schutzinteresse als auch dem Forschungsinteresse gerecht zu werden. In der Zusammenarbeit der Zentralen Ethikkommission für die Stammzellforschung und der Genehmigungsbehörde, dem Robert-Koch-Institut, hat sich auf der Grundlage des Gesetzes eine sehr sachbezogene und sachdienliche Arbeit entwickelt, durch die in Gestalt des öffentlich zugänglichen Registers beim Robert-Koch-Institut ein Überblick über das Forschungsfeld ermöglicht wird.

In den fünf Jahren seit der Verabschiedung des Gesetzes wurden neue hES-Linien etabliert. Es ist gelungen, Zellen zu kultivieren, die nicht mehr durch tierische Nährmedien verunreinigt sind, und Modellsysteme für Krankheiten wurden entwickelt. All diese Zellen dürfen von deutschen Wissenschaftlern nicht verwendet werden. Verschärft wird die Lage dadurch, dass die Stammzellforschung sich nicht national isoliert betreiben lässt, sondern international in hohem Maße vernetzt ist. Deutsche Forscher werden einerseits aufgefordert, sich an EU-Förderprogrammen zu beteiligen und mit ausländischen Wissenschaftlern zu kooperieren. Andererseits müssen sie sich dann in solchen Verbundprojekten aus bestimmten Forschungsfeldern ausklinken, wenn dort mit Zelllinien gearbeitet wird, die nach dem deutschen Stichtag gewonnen wurden. Ein zusätzlicher Anreiz für die Zerstörung von „Embryonen“ geht von solch einer Beteiligung kaum aus. Die nach dem deutschen Stichtag etablierten Zelllinien werden in solchen Verbundprojekten verwendet, unabhängig davon, ob sich Deutsche daran beteiligen oder nicht. Erschwerend kommt

hinzu, dass die strafrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf Beteiligung deutscher Wissenschaftler an Forschungsprojekten im Ausland nicht klar sind. Rechtssicherheit ist ein wichtiges ethisches Gut. Sie ist derzeit für deutsche Wissenschaftler nicht gegeben und deswegen besteht hier politischer Handlungsbedarf.

Es gibt also genug Gründe dafür, über eine Novellierung des Stammzellgesetz zu diskutieren. Der Gesetzgeber hat 2002 eine Entscheidung getroffen, hES-Zellforschung streng reguliert in Deutschland zu ermöglichen und zugleich ein hohes Schutzniveau für die frühen Formen menschlichen Lebens zu sichern. Eine Änderung des Stichtages, nicht seine Abschaffung, würde diese Grundintentionen nicht revidieren, sondern unter gewandelten Bedingungen aufrechterhalten.

Hinter uns liegen lange Jahre der Diskussion um den sog. „Status des Embryos“ und um die Reichweite der aus Grundgesetzartikeln ableitbaren Schutzansprüche. Es gibt kaum Gründe dafür anzunehmen, durch die Ermöglichung des Imports von Stammzelllinien habe sich eine Erosion unserer ethischen Grundüberzeugungen ergeben.

In der Debatte um ein nur in Umrissen erkennbares, stark zukunftsorientiertes Forschungsfeld mischen sich schwer überprüfbare Prognosen, Befürchtungen und Hoffnungen schnell mit den Fakten aus dem langsamen Fortgang der Grundlagenforschung. Forschung ist immer ein risikoreicher Prozess. Ein Forschungsansatz kann sich auch als Sackgasse erweisen. Weil Forschung ein offener und kreativer Prozess ist, sind Prognosen über Erfolge nur eingeschränkt möglich. Dieser Kontingenz muss auch in der ethischen Reflexion auf Forschungsstrategien Rechnung getragen werden. Es wird bei Grundlagenforschung immer unsicher bleiben, ob überhaupt und wann der große Durchbruch gelingt. Wer das als Vorwurf gegen die Forschung wendet, hat selbst ein hoch finalisiertes Bild von Forschungsprozessen und trägt dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Forscher eher versucht sind, ihre Arbeit durch das Versprechen baldiger Anwendung zu legitimieren. Auch gegenüber solch einem instrumentellen Verständnis von Forschung gilt es die Freiheit der Forschung zu schützen.

Derzeit wird wieder einmal versucht, Forschungsstrategien gegeneinander in Stellung zu bringen, die Forschung an adulten gegen die Forschung an hES-Zellen. Einzelne Ergebnisse werden dann, wenn es vermeintlich

der Stützung der eigenen Position dient, „hochgejubelt“ und darüber vornehm geschwiegen, wenn Tage später die Belastbarkeit von Behauptungen in der Wissenschaft selbst stark angezweifelt wird. Das jüngste Beispiel (September 2007) ist der gezielte politische Umgang mit „Ergebnissen“ des Düsseldorfer Kardiologen Strauer, der behauptete, ihm sei eine „Weltinnovation“ gelungen. Dass dieser „Durchbruch“ kurz darauf in der Fachzeitschrift *nature* deutlich kritisiert wurde, wird dann gern verschwiegen: „Although clinical researches know, that little can be learnt from a single case study, the result has already been unreasonably exploited by opponents of human embryonic-cell research“ (*nature*, vol. 449, 27. September 2007, 377).

Faktisch haben wir es mit einem vernetzten Forschungsverbund zu tun, bei dem auf unterschiedlichen Pfaden versucht wird, entwicklungsbiologische Grundvorgänge zu erforschen. Ein großer Teil der Regulierung dieser dynamischen Prozesse ist noch unbekannt. Richtig ist, dass die Forschung mit adulten Stammzellen schon zur Entwicklung klinisch relevanter Therapien führte. Sie hat aber auch eine weit längere Forschungsgeschichte hinter sich. In der Krebstherapie käme auch niemand auf die Idee, wegen eines Fortschritts in der Entwicklung der Strahlentherapie zu fordern, die Weiterentwicklung von medikamentösen Therapiepfaden einzustellen.

Unabhängig vom derzeitigen Erfolg einzelner Forschungspfade bleibt die Grundfrage, ob wir gut beraten sind, wenn wir auf Forschungsverbote setzen. Forscher haben immer wieder betont, wie wichtig der Gesamtzusammenhang der Erforschung von adulten und humanen-embryonalen Zellen ist. So heißt es etwa in der Stellungnahme der Leopoldina, „um das Potenzial adulter Stammzellen zu prüfen, vor allem aber um die Mechanismen der Reprogrammierung von Zellen zu verstehen und sie auf adulte Stammzellen zu übertragen, sind hES-Zellen unersetzlich“ (Stellungnahme 2007, 9).

Ethisch relevant ist freie Forschung auch deshalb, weil allein durch sie die Ergebnisse gewonnen werden können, mit denen ein Fundament für die Abwehr von Idealisierungen und Dramatisierungen geschaffen werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Forscher selbst nur in Umrissen wissen, was genau eine Stammzelle zu einer Stammzelle macht, ist Zurückhaltung bei Prognosen über die Leistungsfähigkeit einzelner Forschungswege geboten. Während die meisten Forscher hier zurückhaltend

sind, erzeugen manche Akteure auf dem politischen Feld den Eindruck, als wüssten sie schon sehr viel besser als die Fachwissenschaftler, was genau eine Stammzelle ausmacht und was deshalb an Forschung verboten und was erlaubt werden sollte. Überzeichnungen und Dramatisierungen in jede Richtung sollten in dieser Lage vermieden werden.

Im Rückblick auf die Diskussionen um die Schutzansprüche der frühesten Formen menschlichen Lebens gebietet es das elementare ethische Gebot der Ehrlichkeit festzuhalten: Jeder, der hier Eindeutigkeit postuliert, verzerrt die faktische Diskussionslage. Die Frage nach dem sog. „Status des Embryos“ und den damit begründbaren Schutzansprüchen konnte z.B. auch in den intensiven Diskussionen der vergangenen Jahre keiner „endgültigen“ Klärung zugeführt werden. Wer in den frühesten Formen menschlichen Lebens, wie einer befruchteten Eizelle, das „Potenzial“ für die Ausbildung eines ganzen Menschen sieht und dieses Potenzial für sich gleich hoch wertet wie eine faktische Entwicklung zu einem Individuum, wird hier zu anderen Urteilen kommen als der, der solch eine Eizelle und ihr intrinsisches Entwicklungspotential nicht gleichsetzt mit einer faktischen Entwicklung zu einem Individuum. Weil diese Potenzialität nichts ist, was direkt „objektiv“ im Hinblick auf eine einzelne Eizelle bewiesen werden kann, hier vielmehr Zuschreibungen und Interpretationen ins Spiel kommen, die kulturell vermittelt sind, ist hier auf absehbare Zeit kein Konsens zu erwarten.

Angesichts dieser Lage besteht in einer Demokratie die politische Aufgabe darin, einen angemessenen Umgang mit dem vorhandenen Dissens zu finden. Das Stammzellgesetz von 2002 stellt einen ethisch gehaltvollen Umgang mit dieser Problemlage dar. Es trägt den Grundüberzeugungen Rechnung, die den parlamentarisch-demokratischen Verfahren und der Rechtsprechung zugrunde liegen.

Gesucht werden müssen Wege des „schonenden Ausgleichs“ bzw. der „praktischen Konkordanz“ zwischen verschiedenen Grundrechtsnormen und konfligierenden Ansichten. Parlamentarische Kompromissbildung ist in solch einer Situation kein schwächliches Kapitulieren, sondern Ausdruck des Ethos der parlamentarischen Demokratie, das darauf zielt, die anderen ernst zu nehmen, die es auch ernst meinen. Zu diesem Ethos gehört es, die Zumutungen an diejenigen zu begrenzen, die solche eine andere Überzeugung haben. Aus dieser Perspektive kann auch das Abrücken von Maximalforderungen als etwas im Sinne des Ethos der Demo-

kratie Gebotenen erscheinen. Das spricht für eine Neufestsetzung des Stichtages.

Muss dann nicht bald wieder über die nächste Änderung des Gesetzes diskutiert werden? Bei einem schnell sich verändernden Forschungsfeld wie der Stammzellforschung kann das durchaus der Fall sein. Wer den Weg strafrechtlicher Regulierung solch eines sich schnell verändernden Forschungsfeldes eingeschlagen hat, muss sich auch dem damit entstehenden Präzisionsdruck stellen. Mit einer einmaligen Verschiebung im Wissen darum, dass damit sicher nicht das letzte Wort in der Sache gesprochen ist, würde der Gesetzgeber jedenfalls auch deutlich machen, dass ihm die Angelegenheit wichtig genug ist und er selbst bereit ist, die Thematik wieder auf seine Tagesordnung zu nehmen, wenn es notwendig sein sollte.

ETHISCHE HERAUSFORDERUNGEN

ANMERKUNGEN ZUR DEBATTE UM EINE NEUFASSUNG DES STAMMZELLGESETZES

Franz-Josef Bormann

Wer als Ethiker die gegenwärtige Diskussion um eine mögliche Änderung des seit dem 1. Juli 2002 in Kraft befindlichen sog. Stammzellgesetzes mit jener Debatte vergleicht, die zu dieser gerade einmal fünf Jahre alten Regelung geführt hat, der muss mit einiger Verwunderung feststellen, dass die eigentlich zentralen moralischen Fragestellungen und Probleme der verbrauchenden Embryonenforschung gegenwärtig immer mehr aus dem Blick geraten. Das hat viele Gründe: ein verändertes politisches Klima, die Verfügbarkeit einiger besserer – weil nicht mit tierischen Feederzellen oder Viren kontaminierten – Stammzelllinien, die aggressive Strategie interessierter Kreise innerhalb der DFG, eine veränderte Lage der Ökumene in Deutschland usw. Da jedoch keiner dieser Gründe irgendetwas mit dem moralischen Kern der Sachproblematik zu tun hat, sei es gestattet, kurz an die wichtigsten hier einschlägigen ethischen Überlegungen zu erinnern. Ich tue dies in Form von insgesamt fünf Thesen:

These 1: Mit der Frage nach der Zulässigkeit der humanen embryonalen Stammzellforschung ist die grundlegende Frage nach dem moralischen Status und der Schutzwürdigkeit menschlicher Embryonen verbunden, die sich weder verdrängen noch durch Rhetorik oder reine Begriffspolitik lösen lässt.

In dieser sog. Statusdiskussion haben die folgenden drei Argumente von Anfang an eine zentrale Rolle gespielt¹:

Erstens das sog. *Kontinuitätsargument*, demzufolge die menschliche Embryonalentwicklung einen kontinuierlichen Prozess darstellt, der zwar unterschiedliche Komplexitätsniveaus, aber keine radikalen Zäsuren erkennen lässt.

Zweitens das sog. *Identitätsargument*, demzufolge sich der menschliche Embryo nicht aus einem untermenschlichen Stadium zum Menschen sondern von Anfang an als Mensch entwickelt (Identität meint nicht morphologische Ähnlichkeit, sondern personale Selbigkeit!).

Und schließlich drittens das sog. *Potentialitätsargument*, demzufolge bereits die aus der Befruchtung hervorgegangene Zygote bzw. die durch analoge Techniken entstandene totipotente entwicklungsfähige Zelle die für die moralische Bewertung entscheidende Anlage zur sittlichen Subjektivität besitzt.

Alle drei Argumente zusammen führen m.E. stringent zu der – sowohl dem geltenden Embryonenschutzgesetz (1990) als auch dem Stammzellengesetz (2002) zugrunde liegenden – Annahme, dass der menschliche Embryo vom Beginn seiner biologischen Existenz an als „Person“ und mithin als Träger von „Menschenwürde“ zu achten ist. Klaus Tanner hat den Verweis auf diese Kategorien jüngst als „leerlaufenden Rekurs auf ideologisch aufladbare Großbegriffe“ bezeichnet². Ich selber betrachte diese Kategorien dagegen als die moralische Grundlage unserer Verfassungsordnung, die nicht einzuklammern, sondern ganz im Gegenteil für die Bewältigung der neuen Herausforderungen fruchtbar zu machen ist. Es entspricht einer allzu durchsichtigen Strategie, zunächst die zentralen ethischen Grundbegriffe für unzuständig zu erklären, um die Diskussion dann umso leichter auf moralische Nebenkriegsschauplätze verlagern zu können.

These 2: Der Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Lebensschutz darf nicht aufgeweicht werden, er bedarf aber der näheren Bestimmung.

Jenseits offenkundiger Extrempositionen, die dem menschlichen Embryo entweder jeden intrinsischen Wert und damit jede Schutzwürdigkeit ab-

sprechen oder aber eine unterschiedslose Gleichbehandlung von Embryonen und geborenen Menschen fordern, konzentriert sich die Debatte seit geraumer Zeit auf die Frage nach dem konkreten *Umfang* des moralisch (und auch strafrechtlich!) gebotenen Lebensschutzes insbesondere früher extrakorporaler menschlicher Embryonen.

Hilfreich für eine überzeugende Positionsbestimmung im Streit zwischen den Anhängern eines sog. *gradualistischen* Lebensschutzkonzeptes und deren Kritikern scheint mir die traditionelle Unterscheidung zwischen *Rechts-* und *Tugendpflichten* bzw. zwischen *negativen Unterlassungs-* und *positiven Hilfspflichten*³:

Die medizinische Ethik hat bisher stets mit der Behauptung eines Primats der Schadensvermeidung (*nil nocere*) vor der Wohltätigkeit einen Vorrang der negativen Unterlassungs- vor den positiven Hilfspflichten vertreten. An dieser Einsicht ist auch auf dem Feld neuer biotechnologischer Forschungen festzuhalten: Aus der Personalität, Würde und Selbstzwecklichkeit des Menschen ist unabhängig von seinem jeweiligen Entwicklungsstadium ein Verbot der Totalinstrumentalisierung ableitbar, das jede Tötung oder schwere körperliche Schädigung zugunsten Dritter ausschließt. Im Blick auf diese kategorischen Unterlassungspflichten darf es keine Ungleichbehandlung von ungeborenen und geborenen Menschen geben. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, welche positiven Hilfspflichten wir gegenüber Embryonen haben. Da Art und Umfang der moralisch gebotenen Hilfe dem Zustand des Hilfeempfängers angemessen sein müssen, wäre hier u.a. auch die biologische Entwicklungsstufe eines Menschen zu berücksichtigen und ein entsprechender Abwägungsspielraum anzuerkennen.

These 3: Die gegenwärtige Beschwörung einer neuen „Ethik des Heilens“ ist moralisch fragwürdig, da sie mit einem unreflektierten Verantwortungsbegriff arbeitet.

Die Suggestivkraft des neuerdings in Mode gekommenen Begriffs einer „Ethik des Heilens“⁴ liegt darin, dass sie die Heilungswünsche gegenwärtiger und künftiger Generationen gegen die Schutzrechte bestimmter jetzt lebender Menschen ausspielt. Tatsächlich beruht die ganze Konstruktion aber auf einer fragwürdigen Verzerrung des Verantwortungsbegriffs. Kein Wissenschaftler ist für die Rettung und Heilung zukünftiger Patientenkollektive haftbar zu machen. Sehr wohl aber trägt er die Ver-

antwortung für die von den Folgen seines Handelns betroffenen konkreten Personen. Zudem gilt, dass niemand ein Recht auf Heilung durch die Instrumentalisierung Dritter hat. Die elementaren Rechte auf Nichtschädigung entziehen sich jeder Abwägung. Es wäre merkwürdig, wenn wir diese ebenso elementaren wie bewährten Grundsätze der medizinischen Ethik, die auf allen anderen Handlungsfeldern selbstverständlich anerkannt werden, ausgerechnet auf dem sensiblen Feld der Embryonenforschung außer Kraft setzen wollten.

These 4: Das Potential der verschiedenen Bereiche der Stammzellforschung ist angesichts der vielfältigen partikularen Interessen nüchtern und realistisch zu betrachten.

Die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen stellt nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Stammzellforschung insgesamt dar. Es handelt sich zudem um ein sehr junges Gebiet der Grundlagenforschung, an das sich zwar momentan große Hoffnungen knüpfen, dessen tatsächliches therapeutisches Potential zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber überhaupt noch nicht abzuschätzen ist. Angesichts einer medialen Hysterie, die nicht nur unrealistische Heilungserwartungen auf Seiten der Patienten weckt, sondern auch die ökonomische Bedeutung dieses Forschungsgebietes maßlos übertreibt, sollten die normalen Vorgehensweisen der medizinischen Grundlagenforschung (Entwicklung standardisierter Experimentalanordnungen, Primat von Tiermodellen etc.) auch und gerade auf diesem Handlungsfeld stärkere öffentliche Beachtung finden. Da der moralische Streit zudem nicht um das Ziel (sc. die Bereitstellung neuer Therapieverfahren für schwere, bislang nicht erfolgreich behandelbare Erkrankungen), sondern um das Mittel geht, sollten am Lebensschutz orientierte Positionen auch nicht als „forschungsfeindlich“ diffamiert werden.

Es ist vielmehr ein bewährter moralischer Grundsatz, dass das moralisch unbedenkliche Mittel den Vorzug vor dem moralisch bedenklichen Mittel verdient. Die insgesamt auch im internationalen Vergleich auffällig geringen Forschungsanstrengungen Deutschlands auf dem Gebiet der adulten bzw. somatischen Stammzellforschung, die gerade für die Medikamentenforschung und die regenerative Medizin von größtem Interesse ist, rechtfertigen daher auf keinen Fall die Behauptung einer *Alternativlosigkeit* der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen.

These 5: Im Blick auf eine mögliche Änderung des bestehenden Stammzellgesetzes besteht daher gegenwärtig kein politischer Handlungsbedarf.

Weder der pauschale (und zumeist selektive) Verweis auf eine andere Rechtslage im Ausland, noch die bislang gar nicht vorhandenen revolutionären Erfolge der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen in anderen Ländern lassen daher eine Revision der geltenden Rechtslage geboten oder auch nur ratsam erscheinen. Ganz im Gegenteil würde die Umsetzung der von der DFG und anderen verlangten Änderungen (insbesondere die Abschaffung oder Verschiebung der Stichtagsregelung; Rücknahme der Strafandrohung bei Zuwiderhandeln etc.) das bisherige Gesetz seiner moralischen Substanz berauben⁵. Der Gesetzgeber wollte 2002 aus guten Gründen sicherstellen, dass von Deutschland kein Anreiz für die Forcierung der Züchtung und Tötung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke ausgeht. Diese Position hat bis heute nichts von ihrer moralischen Plausibilität verloren. Eine Beseitigung oder Lockerung der damals errichteten rechtlichen Barrieren würde zumindest indirekt den Trend verstärken, die frühen Entwicklungsstadien des menschlichen Lebens unter dem Druck ihrer ökonomischen Verwertbarkeit weiter zu verdinglichen. Eine solche Entwicklung kann m.E. nicht im Interesse einer demokratischen Rechtsordnung sein. Da das eigentliche Hindernis des Erkenntnisfortschrittes auf dem Gebiet der Stammzellforschung ohnehin nicht in der geltenden Gesetzeslage, sondern in der chronischen finanziellen Unterversorgung der Grundlagenforschung besteht, käme die Realisierung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einer politischen Ersatzhandlung gleich, die an den wirklichen Ursachen der bestehenden Probleme vorbeigeht.

1] Vgl. G. Damschen/D. Schönecker (Hg.): *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, Berlin/New York 2003.

2] K. Tanner: *Fünf Jahre Stammzellengesetz*, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik* 51 (2007), 84.

3] Vgl. F.-J. Bormann: *Embryonen, Menschen und die Stammzellforschung. Plädoyer für eine differenzierte Identitätsthese in der Statusfrage*, in: G. Maio (Hg.): *Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs (Medizin und Philosophie 9)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2007, 673-701.

4] Vgl. dazu kritisch E. Schockenhoff: *Die Ethik des Heilens und die Menschenwürde*, in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 47 (2001), 235-257.

- 5/ *Dies gilt nicht allein für die fragwürdige Idee einer sog. „mitlaufenden“ oder „rollierenden Stichtagslösung“, die im Grunde eine bloße Schamfrist darstellt, sondern auch für den prima facie weniger problematischen Vorschlag einer ‚einmaligen Verschiebung‘ des geltenden Stichtages: Angesichts des derzeit geringen Wissensstandes im Blick auf wesentlich verfahrensimmanente Probleme der Stammzellforschung (wie z.B. das Problem der Erstellung adäquater Nährlösungen oder der genetischen bzw. epigenetischen Stabilität der erzeugten Stammzelllinien über eine hohe Generationenfolge hinweg) ist es nämlich wenig wahrscheinlich, dass es bei der Einmaligkeit solcher Maßnahmen bleibt.*

STAMMZELLENFORSCHUNG AUS JÜDISCHER SICHT

Walter Homolka

In Israel, vor allem in Haifa, liegt eines der Zentren der embryonalen Stammzellforschung heute. Der Biotec-Bereich gehört zu den größten Wachstumsmärkten für den Staat Israel. Juden in der Diaspora werden immer wieder gebeten, sich in Israel zu engagieren. Deshalb ist natürlich auch die Frage relevant, ob es ethisch vertretbar ist, sich in diesem Bereich zu engagieren.

In den USA hat es 2001 und 2005/2006 große Gesetzesvorhaben zum Thema Stammzellforschung gegeben. Es war einmütige Meinung liberaler, konservativer und orthodoxer Juden gegenüber dem Amerikanischen Kongress, embryonale Stammzellforschung zu erlauben (dies übrigens in Verbindung mit der United Church of Christ, der Presbyterian Church und der Epistocal Church).

Die jüdische Religion ist den neuen biologischen Entwicklungen gegenüber generell positiv eingestellt, vor allem wenn der potentielle Nutzen die Bedenken überwiegt. Die jüdische Bioethik repräsentiert einen über Jahrtausende hinweg ununterbrochen praktizierten Prozess ethischer Auseinandersetzung zu verschiedensten Themen der Medizin seit dem Mittelalter bis heute, und ich möchte darauf hinweisen, dass

viele Rabbiner auch in ihrem Hauptberuf Mediziner gewesen sind. Deswegen gibt es da auch wenig Grundlage für ein Spannungsverhältnis zwischen Theologie und Naturwissenschaft.

Spezialisierte rabbinische Entscheidungsträger sind dazu in der Lage, aus der Tora – also aus den Fünf Büchern Mose und der rabbinischen Literatur – Antworten zu modernsten Fragestellungen abzuleiten. Die jüdische Ethik basiert dabei auf dem Prinzip, dass menschliches Leben Heiligkeit sowie unantastbaren und unendlichen Wert besitzt. Deshalb muss menschliches Leben grundsätzlich geschützt und respektiert werden. Aus jüdischer Sicht ist unbestritten, dass gemäß der Tora dem Menschen das Recht und zum Teil auch die Pflicht zur Heilung von Krankheiten erteilt wurde. Der Erwerb und die Erweiterung von Wissen, welches der Menschheit zur Vermeidung und Heilung von Krankheiten dienen kann, werden von der jüdischen Religion sogar verlangt. In der jüdischen Tradition besteht dabei nicht die Auffassung, dass Eingriffe des Menschen in die natürlichen Prozesse bedeuten, Gott zu spielen. Denn bereits im ersten Kapitel der Fünf Bücher Mose wird der Mensch von Gott aufgefordert, ihm als Partner in der Schöpfung beizustehen und zu dienen. Allerdings muss dieser Dienst innerhalb vorgegebener Leitlinien, die das jüdische Gesetz umfassen, geschehen. Der Mensch zeichnet sich also dadurch aus, dass er von Gott einerseits die Fähigkeit zur Schöpferkraft, andererseits aber auch die Möglichkeit und die Pflicht zur Zurückhaltung erhalten hat.

Das heißt, aus jüdischer Sicht ist die Anwendung jeder neuen Technologie potentieller Segen und Fluch zugleich. Segen bedeutet sie, falls sie zum Guten angewandt wird, zum Fluch kann sie entgleiten, wenn sie durch verantwortungsloses Machtgefühl missbraucht wird. Und die Aufgabe des Rabbiners ist es, gemeinsam mit den Experten im Feld genau diese Gewissensentscheidung immer wieder zu trainieren.

Zur Stammzellforschung aus Sicht des Judentums möchte ich ganz kurz formulieren: Das ungeborene Leben besitzt im Judentum nicht ab der Befruchtung volle Rechte, Abtreibungen können unter gewissen Umständen vorgenommen werden, allerdings immer nur dann, wenn Lebensgefahr für die Mutter besteht. Bis zur Geburt wird der Embryo bzw. der Fötus als Teil der Mutter und nicht als eigenständige Person angesehen, weshalb das Leben der schwangeren Frau, falls es in Gefahr ist, immer Priorität vor dem ungeborenen Leben des Kindes besitzt. Der Fötus er-

langt gemäß talmudischer Auslegung erst dann den Personenstatus und damit gleiche Rechte wie die Mutter, wenn während der Geburt der größere Teil des Kindes bereits aus dem Uterus herausgekommen ist.

Von besonderer Bedeutung für die Frage nach dem Status des Prä-Embryos ist die Tatsache, dass der Embryo bis zum 40. Tag nach der Befruchtung in mehreren Talmudstellen einen geringeren religionsgesetzlichen Status zugesprochen erhält als nach Ablauf dieser Frist. Dies kann in der Praxis durchaus von Bedeutung sein, einige Rabbiner vertreten nämlich die Auffassung, dass eine Abtreibung, falls diese durchgeführt werden muss, am besten in den ersten 40 Tagen nach der Befruchtung erfolgen soll. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Religionsgesetz den Embryo im Mutterleib grundsätzlich vom Zeitpunkt der Befruchtung an als potentielle Person und somit als schützenswert betrachtet. Das ungeborene Leben zu opfern, weil das Leben eines Dritten in Gefahr ist, wie dies zum Zwecke der embryonalen Stammzellforschung nötig wäre, ist vor diesem Hintergrund also grundsätzlich nicht vertretbar. Nun besitzt aber der Prä-Embryo vor der Implantation in den Uterus, wie er nach künstlichen Befruchtungen entsteht, gemäß verschiedenen rabbinischen Autoritäten einen Sonderstatus, da er sich einerseits außerhalb des Mutterleibs befindet und dort sowieso nicht lebensfähig ist, und er sich andererseits auch eindeutig weniger als 40 Tage entwickelt hat. Kann ein solcher Prä-Embryo nicht weiterverwendet werden, so kann gemäß diesen Autoritäten eine Zerstörung religionsgesetzlich zulässig sein. Folgt man der Argumentationslinie, wonach der Prä-Embryo außerhalb des Mutterleibs einen Sonderstatus besitzt und nicht geschützt werden muss, weil eine Implantation in die Mutter nicht mehr möglich ist, dann wäre es aus religionsgesetzlicher Sicht sicherlich besser, am Prä-Embryo zu forschen und dadurch potentiell lebensrettenden Nutzen zu gewinnen als ihn bloß zu zerstören.

Zu diesem Schluss kommt auch das *Bio-Ethics Advisory Committee* der *Israel Academy of Science and Humanities*, dem neben Ärzten und Juristen auch Philosophen und Rabbiner angehören. Die Kommission äußert zur Stammzellforschung zudem, dass aus ihrer Sicht auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden könne, durch therapeutisches Klonen Stammzellen zu gewinnen, da beim nuklearen Transfer nicht ein Embryo im herkömmlichen Sinne entstehen würde. Die Züchtung von Embryonen allein zu Forschungszwecken ist jedoch religionsgesetzlich heiß diskutiert; ein Argument, das angeführt wird, ist, dass kein Samen verschüttet wer-

den soll – ein biblisches Gebot –, auch nicht in Form befruchteter Eizellen. Das konservative Judentum führt eher das Argument an, dass zur Gewinnung der Eizellen ein Medikament benutzt werden muss, das potentiell krebserregend wirkt, und dass dies unter dem Gesichtspunkt des Schutzes Mutter bedenklich sei.

Aber Sie sehen, die Argumente sind durchaus auch medizinisch nachvollziehbar; natürlich versucht man, Risiken für die Mutter bei der Gewinnung einer solchen Eizelle zu verhindern.

Trotz der bisher dargelegten Auffassungen entspricht es wohl der Meinung vieler rabbinischer Autoritäten, dass andere Methoden der Stammzellenforschung als diejenige mit der Beteiligung überzähliger oder durch Klonen hergestellter Prä-Embryonen bevorzugt werden sollten. Aus religionsgesetzlicher Sicht bestehen weit weniger Probleme mit der Forschung an adulten Stammzellen oder an bereits vorhandenen Zelllinien. Auch die Forschung an Stammzellen, die aus abgetriebenen Föten gewonnen werden, erscheint religionsgesetzlich wenig problematisch.

DIE AUTOREN

*Professor Dr. Franz-Josef Bormann,
Lehrstuhl für Moralthologie und Ethik, Theologische Fakultät Paderborn*

*Rabbiner Professor Dr. Walter Homolka,
Geschäftsführender Direktor des Abraham Geiger Kollegs, Berlin*

*Professor Dr. Klaus Tanner,
Lehrstuhl für Evangelische Ethik, Institut für Systematische Theologie,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

ANSPRECHPARTNER IN DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

Dr. Norbert Arnold
Leiter AG Gesellschaftspolitik
Hauptabteilung Politik und Beratung
Konrad-Adenauer-Stiftung
Klingelhöferstr. 23
10785 Berlin
E-Mail: norbert.arnold@kas.de

ZUKUNFTSFORUM POLITIK

http://www.kas.de/publikationen/zukunftsforum_politik.html

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

gern schicken wir Ihnen unsere Veröffentlichungen auch zu. Bitte bestellen Sie mit dem umseitigen Vordruck.

Bis zu drei Exemplaren geben wir kostenlos ab. Ab vier Exemplaren berechnen wir eine Schutzgebühr (Bearbeitungs- und Versandkosten) von € 3,00 je Heft. Bei größeren Bestellungen ab 30 Exemplaren gewähren wir einen Rabatt, so dass jedes Heft dann € 2,00 kostet.

Bitte schicken Sie zusammen mit Ihrer Bestellung einen entsprechenden Verrechnungsscheck, Briefmarken oder Geld, erst dann können wir Sie beliefern.

Alle Studien – die aktuellen und vergriffenen – können Sie im Internet herunterladen.

Wenn Sie Fragen zu den Publikationen der Konrad-Adenauer-Stiftung haben, erreichen Sie uns per E-Mail: publikationen@kas.de

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Ihr Publikationen-Team

ZUKUNFTSFORUM POLITIK

BESTELLUNG

Kurztitel	Heftnummer	Preis

* Bitte beachten Sie die umseitigen Lieferbedingungen.

Absender

Vor- und Zuname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Datum / Unterschrift

Bitte bestellen Sie hier:
Konrad-Adenauer-Stiftung
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin

Fax: 0 22 41 / 2 46-2479
E-Mail: robert.bischoff@kas.de

ZUKUNFTSFORUM POLITIK

BROSCHÜRENREIHE ZU AKTUELLEN POLITISCHEN THEMEN

- 50 | Föderalismusreform: Föderalismus in Europa I
- 51 | Föderalismusreform: Föderalismus in Europa II
- 52 | Wie wird die Globalisierung heute beurteilt? – Ein Beitrag zu einer „rationaleren“ Diskussion
- 53 | Deutsche Außenpolitik im 21. Jahrhundert. Arbeitskreis Junger Außenpolitiker (*vergriffen*)
- 54 | Globalisierungsdebatte II: Positionen und Gegenpositionen
- 55 | Afrika realistisch darstellen: Diskussionen und Alternativen zur gängigen Praxis. Schwerpunkt Schulbücher (*vergriffen*)
- 56 | Von TIMSS zu IGLU – Eine Nation wird vermessen (*vergriffen*)
- 57 | Ideen für Berlin: Eine Synopse strategischer Entwicklungsvorschläge
- 58 | Jedes Kind zählt – Neue Wege der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung
- 59 | Christ sein in der Politik. Hermann Ehlers heute – anlässlich seines 100. Geburtstags
- 60 | Zur Krise und Reform der Universität
- 61 | Föderalismusreform – Vor der Reform ist nach der Reform? Eine erste Bilanz der Arbeit der Bundesstaatskommission
- 62 | Was die Gesellschaft zusammenhält. Plädoyer für einen modernen Patriotismus
- 63 | Aufbau oder Abriss Ost? Konzeptionelle Überlegungen zur nachhaltigen Stadtentwicklung in den neuen Ländern

ZUKUNFTSFORUM POLITIK

BROSCHÜRENREIHE ZU AKTUELLEN POLITISCHEN THEMEN

- 64 | Föderalismus in Europa III
- 65 | Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland.
Auf dem Weg zur „Volksfront“?
- 66 | Sozialer Bundesstaat
- 67 | Ein Jahr nach der EU-Osterweiterung: Erste Erfahrungen, Probleme,
Aussichten
- 68 | Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher
Regionen in Ostdeutschland
- 69 | Der deutsche Föderalismus im Reformprozess
- 70 | Wie lange dürfen wir arbeiten? Gesetzliche Altersgrenzen als
Verfassungsproblem
- 71 | Deutsch-russische „Strategische Partnerschaft“: Eine kurzsichtige
Strategie oder Handeln im Interesse Europas?
- 73 | Der „Bachelor“ – Anregungen zur aktuellen Studienreformdebatte
- 74 | Familienfreundliche Personalpolitik
- 75 | Auf dem Weg zu einem patientenfreundlichen Gesundheitssystem.
Liberalisierung des Pharmamarktes. Eine Ordnungsökonomische
Analyse und Implikation für den deutschen Pharmamarkt.
- 76 | Bessere Medizin zu bezahlbaren Preisen. Mehr Qualität und Effizienz
durch Wettbewerb. Plädoyer für die Stärkung des Bürgers im Ge-
sundheitswesen
Englische Ausgabe: Better Health Care at Affordable Prices
Higher Quality and Greater Efficiency through Competition.
Arguments for Strengthening the Citizen's Position in the Health
System

ZUKUNFTSFORUM POLITIK

BROSCHÜRENREIHE ZU AKTUELLEN POLITISCHEN THEMEN

- 78 | Perspektiven der Innovationspolitik für die neuen Länder
- 79 | Sterbehilfe und selbstbestimmtes Sterben –
Zur Diskussion in Mittel- und Westeuropa, den USA und Australien
Englische Ausgabe: Euthanasia and self-determination in dying –
A review of the debate in central and western Europe, the United
States and Australia
- 80 | Dem Sterben einen Sinn geben
- 81 | Gesundheitskompetenz ausbauen
- 82 | Sozialer Bundesstaat – ein Spannungsfeld
- 83 | Stammzellforschung als politische Herausforderung
- 84 | Die Mitglieder der CDU – eine Umfrage der
Konrad-Adenauer-Stiftung
- 85 | Ethische Bewertungen der Stammzellforschung